



Hinweise zur Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO

Eine **Bescheinigung** entsprechend **§ 850 k Abs. 5 ZPO** zur Erhöhung des Sockelfreibetrages kann erstellt werden durch folgende Stellen (**ausdrücklich nicht durch das Vollstreckungsgericht**):

- Schuldnerberatungsstellen (geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung)
 - zuständig für den Landkreis Augsburg: Diakonisches Werk Augsburg
 - zuständig für das Stadtgebiet Augsburg: Caritasverband Augsburg
 - zuständig für Aichach/Friedberg mit Landkreis: Caritasverband Aichach Friedberg
- Rechtsanwalt/Steuerberater (geeignete Person im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung)
- Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, sofern der Kontoinhaber entsprechende Leistungen bezieht)
- Arbeitgeber
- Familienkasse

in nachfolgenden Fällen:

- Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten des Schuldners
- Ausgleich eines Gesundheitsschadens (z.B.: Blindengeld)
- Kindergeld (184 bzw. 190 bzw. 215 Euro)
- Kinderzuschlag
- Einmalige Sozialleistungen (z.B.: Erstausrüstung fürs Baby)

Aber es gibt auch Fälle, in denen eine Bescheinigung zum Beispiel der Schuldnerberatungsstellen nicht geeignet ist, den Sockelfreibetrag einmalig oder auf Dauer abzuändern. Hier ist ein entsprechender Beschluss des Vollstreckungsgerichtes erforderlich nach § 850 k Abs. 4 ZPO. Zu diesen Fällen zählen:

- Anwendung der Tabelle gemäß § 850 c Abs. 3 ZPO ist erforderlich
- Arbeitgeber überweist den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens
- mehr als sechs Unterhaltspflichten des Kontoinhabers vorhanden
- Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld ging ein
- Nachzahlung von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld)
- Schuldner muss Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegevollversicherung bezahlen
- Eingang von Erstattungen von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung auf dem Konto

Sollte die Grundlage der Kontenpfändung eine Unterhaltsforderung sein und der Freibetrag durch das Vollstreckungsgericht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss anderweitig festgelegt worden sein, ist eine Änderung des monatlichen Verfügungsrahmens immer nur per Beschluss des Vollstreckungsgerichtes möglich.

Bitte beachten Sie auch: Das Vollstreckungsgericht Augsburg ist örtlich nur zuständig, wenn es den der Pfändung zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat. Sofern der Beschluss von einem anderen Gericht erlassen wurde, sind die Folgeanträge direkt dort zu stellen. Falls Ihr Konto durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung von einer anderen Behörde (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt, Justizkasse o.a.) im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gepfändet wurde, ist das Amtsgericht für die Kontofreigabe nicht zuständig. Alle Folgeanträge sind in diesem Fall an die vollstreckende Behörde selbst zu richten.

Kontaktdaten der Schuldnerberatungsstellen in Augsburg:

**Diakonisches Werk Augsburg e.V.
Schuldnerberatungsstelle
für den Landkreis Augsburg**
Spenglergäßchen 7a,
86152 Augsburg

Telefon: 0821 45019 – 3250
Erreichbar: Montag bis Donnerstag: 8:30 bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr
Telefonsprechstunde: täglich von 11:00 bis 12:00 Uhr
Telefax: 0821 45019 – 9250
E-Mail: schuldner-insolvenzberatung@diakonie-augsburg.de
Homepage: www.diakonie-augsburg.de

**Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e. V.
Schuldner-/Insolvenzberatung
für die Stadt Augsburg**
Depotstr. 5
86199 Augsburg
Telefon: 0821 57048 - 34 / - 35 / - 36 / - 48
Erreichbar: Montag bis Donnerstag 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Telefax: 0821 57048 – 40
E-Mail: schuldner-insolvenzberatung@caritas-augsburg-stadt.de
Homepage: www.caritas-augsburg.de
www.der-sozialmarkt.de